

Satzung KulturLücke e.V.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Name des Vereins lautet: „**KulturLücke** “
Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in der Norderstr. 151, 24939 Flensburg.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

1. Zwecke des Vereins sind:
Die Förderung von kulturellen Angeboten für Kinder und Jugendliche
Die Förderung von Kunst und Kultur
Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
Die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
Die Förderung professionell durchgeführter kreativer Angebote – Aktionen, Workshops, Projekte
Die Förderung der individuellen Kreativität der jeweiligen Teilnehmenden
Die Förderung des interkulturellen und mehrgenerativen Austauschs
Die Förderung der Gleichberechtigung
Die Förderung der kulturellen Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung
Die Förderung der Inklusion
Die Förderung soziokultureller Kompetenzen
Die Förderung von Arbeitsräumen für KünstlerInnen und Kulturschaffende
Die Förderung von öffentlichen künstlerischen Veranstaltungen
Die Förderung von Netzwerken im künstlerischen Bereich sowie die Förderung eines fachübergreifenden Arbeitens zu übergeordneten Themenschwerpunkten.
2. Mit der Umsetzung der Satzungszwecke soll im Flensburger Raum ein kreatives, kulturelles Leben auf professionell künstlerischem Niveau geschaffen werden. Die Angebote des Vereins sollen niedrigschwellig und für alle sozialen Schichten zugänglich sein.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 (Mittel des Vereins)

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Kurs- und Workshopgebühren, Eintritt, Kostenersatz für Leistungen, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen - mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen - stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Honorarvertrags erforderlich.

§ 5 (Mitglieder)

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke zu unterstützen.
2. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und zu beraten, aber kein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder sollten eine kulturpädagogische Vorbildung und/oder Erfahrung in sozio-kulturellen Kontexten vorweisen können.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag in Kombination mit einem persönlichen Gespräch durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der/die Antragsteller/In Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
5. Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
6. Alle Mitglieder – natürliche und juristische Personen – sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge termingerecht zu bezahlen.
7. Die Mitglieder zahlen einen in der Beitragsordnung festgelegten Betrag. Ein Antrag auf Umwandlung des Mitgliedsbeitrags in Ermäßigung oder Erlass

des Mitgliedsbeitrags kann formlos gestellt werden. Über Anträge entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller/die Antragstellerin Beschwerde einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Aufheben der Rechtspersönlichkeit. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
9. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
10. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme und alle Fördermitglieder an, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, aber uneingeschränktes Teilnahmerecht.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per E-Mail bzw. per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Es gilt das Datum der Mailversendung oder des Poststempels.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Bei schriftlichem Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern getroffen werden. Es müssen aber, abweichend von Punkt (4), mindestens 40 % der Vereinsmitglieder anwesend sein. Hierzu sind $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt werden die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge des Vorstandes, in denen Mitglieder durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der RechnungsprüferInnen entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
6. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die RechnungsprüferInnen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. über
 - a. Aufgaben des Vereins
 - b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Auflösung des Vereins
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann ein ordentliches Mitglied kooptiert werden.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
5. Der Vorstand trifft auf Verlangen von 50 % der Vorstandsmitglieder zusammen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied für sich allein vertretungsberechtigt ist.
7. Der Vorstand kann durch Beschluss eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und rechtsgeschäftlich Bevollmächtigte/r des Vorstands ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen- und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten und müssen von mindestens 50 % der Vorstandmitglieder befürwortet werden.
8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich den Haushaltsplan des Vereines vor.
9. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Geschäften mit einem Volumen bis zu 1.500,00 € jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei Geschäften, deren Volumen 1.500,00 € übersteigt, muss der Verein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.
10. Der/Die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
12. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten, insofern es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben.

§ 10 (Protokolle)

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Flensburger Norden e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 (Haftung des Vereins)

1. Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner VertreterInnen ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde am 28.06.2018 errichtet.